

CHECKLISTE BEGRÜNDUNGEN

Das LG 16/2015 und das GvD 36/2023 sehen eine Reihe von Situationen und Anwendungen vor, welche bei Anwendung bzw. Nichtanwendung von den Vergabestellen begründet werden müssen.

Diese Checkliste dient als Hilfestellung für die Vergabestellen.

Die folgenden Formulierungen dienen als Beispiel und können von den Vergabestellen verwendet werden, damit sie im Vergabebevermerk, im Entscheid zum Vertragsabschluss, in den Ausschreibungsunterlagen, im internen Bericht usw. angeführt werden können.

Man weist darauf hin, dass dieses Dokument nur die verschiedenen Fälle der Ausschreibungsphase beinhaltet, nicht auch jene für die Ausführungsphase.

Themenbereich	Unterkategorien	Gesetzliche Grundlage	Hinweise und Anmerkungen
Anwendung der Maßnahmen gemäß Artt. 20 und 21 LG 16/2015 <u>Vorherige Marktkonsultationen und Vorherige Einbeziehung von Bewerbern oder Bietern</u>	Die Angabe der angewandten Maßnahmen gemäß Art. 20 und 21 LG 16/2015, nach vorherigen Marktkonsultationen, um sicherzustellen, dass der Wettbewerb durch die Teilnahme des Bewerbers oder des Unternehmens, welches den öffentlichen Auftraggeber beraten hat oder auf andere Art und Weise an der Vorbereitung des Vergabeverfahrens beteiligt war, nicht verzerrt hat.	Artt. 20 und 21 LG 16/2015	Beispiele für angewandte Maßnahmen: - Mitteilung der einschlägigen Informationen, welche im Rahmen der Teilnahme der Kandidaten oder des Bieters an der Ausschreibung oder auch an der Vorbereitung des Verfahrens ausgetauscht oder erhalten wurden, an die anderen Bewerber oder Bieter; zum diesem Zwecke soll bestätigt werden, dass ein Dokument, welches die sachbezogenen Informationen beinhaltet, die im Rahmen der Teilnahme des Bewerbers oder des Bieters an der Vorbereitung des Verfahrens ausgetauscht oder erhalten wurden, verfasst wurde; - Festlegung von angemessenen Terminen für die Einreichung der Angebote.
	Die Begründungen, aufgrund deren die Entscheidungen bezüglich der im Laufe der Marktkonsultation erworbenen Beiträge und Informationen getroffen wurden, oder, falls sich die Vergabestelle infolge der Marktkonsultationen nicht für die Abhaltung eines Ausschreibungsverfahrens entscheidet, die diesbezüglichen Gründe.	Art. 21 LG 16/2015	
<u>Aufteilung in Lose</u>	(bei Ausschreibungen von Arbeiten) Gemäß Art. 3 und 28 Abs. 2 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16 und Art. 58 GvD 36/2023 die Gründe anführen, weshalb die Aufteilung in funktionelle, leistungsbezogene und/oder quantitative Lose nicht vorgenommen wurde: oder	Artt. 3 und 28 LG 16/2015	Die Entscheidung, für die Ausschreibung der Leistungen keine Unterteilung in Lose vorzunehmen, und die Entscheidung über die Anzahl der Lose müssen gemäß Art. 28 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 im Vergabevermerk oder in den Ausschreibungsunterlagen begründet werden.) Für die Definition der Unterteilungen siehe Art. 3 des LG

	Gemäß Art. 3 und 28 Abs. 2 LG 17. Dezember 2015, Nr. 16 und Art. 58 GvD Nr. 36/2023 sind die Gründe und Modalitäten anzugeben, auf deren Grundlage entschieden wurde, das Projekt in eine bestimmte Anzahl funktionaler, leistungsbezogener und/oder quantitativer Lose zu unterteilen.* <i>(bei Ausschreibungen von Dienstleistungen und Lieferungen)</i> Gemäß Art. 3 und 28 Abs. 2 LG 17. Dezember 2015, Nr. 16 und Art. 58 GvD Nr. 36/2023 die Gründe anführen, weshalb das Projekt betreffend die Dienstleistung oder die Lieferung nicht nach <u>funktionellen, leistungsbezogenen und/oder quantitativen</u> Losen unterteilt wurde; oder Gemäß Art. 28 Abs. 2 LG 17. Dezember 2015, Nr. 16 und Art. 58 GvD Nr. 36/2023 die Gründe anführen, weshalb und wie entschieden wurde, eine Unterteilung nach nachfolgend angeführter Anzahl an <u>funktionellen, leistungsbezogenen und/oder quantitativen</u> Losen vorzunehmen.*		16/2015. Art. 28 LG 16/2015: „(2) Die Vergabestellen begründen die mangelnde Unterteilung des Auftrags in Lose in den Ausschreibungsunterlagen oder in der Entscheidung zum Vertragsabschluss, unter Berücksichtigung der europäischen Grundsätze zur Förderung einheitlicher Wettbewerbsbedingungen für kleine und mittlere Unternehmen. Im Falle der Unterteilung in Lose muss der jeweilige Wert angemessen sein, um die tatsächliche Möglichkeit der Teilnahme von Kleinst-, kleinen und mittleren Unternehmen zu gewährleisten.“
	<i>*Angabe der qualitativen oder quantitativen Kriterien, die tatsächlich bei der Aufteilung in Lose gemäß den Absätzen 1 und 2 Art. 28 L.G. 16/2015 befolgt wurden</i> Die Gründe, aus denen die Vergabestelle gemäß den Absätzen 4 und 5 die maximale Anzahl von Losen, die demselben Bieter vergeben werden dürfen, begrenzt hat. In diesem Fall muss die Ausschreibungsbekanntmachung oder Einladungsschreiben zur Angebotsabgabe den spezifischen Grund für diese Wahl angeben und das nichtdiskriminierende Auswahlkriterium für das Los oder die Lose, die dem erfolgreich platzierten Bieter der über die Grenze hinaus erfolgreich platziert ist zu vergeben sind, vorsehen. Die Gründe, aus denen die Vergabestelle gemäß den Absätzen 4 und 5 die Anzahl der Lose, für die man sich bewerben kann, begrenzt hat, unter den gleichen Bedingungen wie im Punkt zuvor erwähnt	Art. 28 LG 16/2015	Gemäß Art. 28 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 muss nicht nur die Entscheidung, für die Ausschreibung der Dienstleistung oder Lieferung keine Unterteilung in Lose vorzunehmen, sondern auch jene betreffend die Aufteilung in eine bestimmte Anzahl an Losen im Vergabevermerk, im Entscheid zur Einleitung des Vergabeverfahrens oder in den Ausschreibungsunterlagen begründet werden. Art. 28 LG 16/2015: „(3) In der entsprechenden Unterlage geben die Vergabestellen die qualitativen und quantitativen Kriterien an, die bei der Unterteilung in Lose, unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Parameter, tatsächlich angewandt wurden. Eine künstliche Zusammenlegung der Lose ist jedenfalls untersagt.“ (4) Die Vergabestelle kann die Höchstzahl der Lose begrenzen, die aufgrund der Eigenschaften der Ausschreibung und der Effizienz der Leistung an einen einzigen Teilnehmer vergeben werden dürfen, oder die, aus

	und gegebenenfalls aufgrund einer erwarteten hohen Anzahl von Bietern. Auch in diesem Fall gilt der letzte Satz des vorherigen Punktes.		marktspezifischen Gründen, auch an mehrere laut Artikel 2359 des Zivilgesetzbuches abhängige oder verbundene Teilnehmer vergeben werden dürfen. Unter denselben Bedingungen und soweit dies aufgrund der erwarteten hohen Zahl an Teilnehmern erforderlich ist, kann auch die Anzahl der Lose, für die eine Teilnahme möglich ist, begrenzt werden. Die Ausschreibungsbekanntmachung oder der Aufruf zum Wettbewerb enthalten in jedem Fall die spezifische Begründung für die Entscheidung und das nichtdiskriminierende Kriterium zur Auswahl des Loses oder der Lose, die an den Wirtschaftsteilnehmer vergeben werden, der den Zuschlag für eine größere Zahl von Losen als die Höchstzahl erhalten könnte. (5) In der Ausschreibungsbekanntmachung oder im Aufforderungsschreiben kann auch der Vergabestelle die Möglichkeit vorbehalten werden, einige oder alle kombinierbaren Lose an einen einzigen Bieter zu vergeben, wobei anzugeben ist, wie die vergleichende Bewertung der Angebote für einzelne Lose und der Angebote für eine Kombination von Losen erfolgt.“
	Die Gründe, aus denen die Vergabestelle gemäß den Absätzen 4 und 5 sich die Möglichkeit vorbehalten hat, einige oder alle kombinierbaren Lose an einen einzigen Bieter zu vergeben, wobei anzugeben ist, wie die vergleichende Bewertung der Angebote für einzelne Lose und der Angebote für eine Kombination von Losen erfolgt.		
<u>Rotation</u>	Die Gründe für die Nichtanwendung der Rotation gemäß Art. 49 GvD 36/2023.	Art. 49 GvD 36/2023	Im Allgemeinen wird die Rotation nicht angewandt: - bei Direktvergaben unter 5.000,00 Euro (Art. 49, Absatz 6 GvD Nr. 36/2023) - in ausreichend und angemessen vom EPV in einem eigenen Bericht begründeten Fällen. Diese Begründung muss notwendigerweise alle drei nachstehend aufgeführten Kriterien berücksichtigen: - besondere Marktstruktur; - Fehlen von Alternativen; - Zufriedenheitsgrad am Ende des vorherigen Vertragsverhältnisses, basierend auf der nachgewiesenen Zuverlässigkeit des Wirtschaftsteilnehmers und seiner Eignung, Leistungen zu erbringen, die mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau übereinstimmen.
<u>Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung unter EU-Schwelle</u>	Die Angabe bei Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung unter EU-Schwelle, (Verhandlungsverfahren gemäß Art. 26 LG Nr. 16/2015):	Art. 26 LG 16/2015	
	- über besondere und spezifisch begründete Situationen, die in den Fällen, wenn kein anderes Auswahlverfahren für die Teilnehmer praktikabel ist, den Einsatz einer Auslosung oder eines	Art. 26 Abs. 2 LG 16/2015	Art. 27 LG 16/2015: (2) Die Vergabestelle darf die zu den Verhandlungsverfahren einzuladenden

	anderen Verfahrens zur zufälligen Auswahl von Namen erfordern;		Wirtschaftsteilnehmer nicht durch Auslosung oder nach dem Zufallsprinzip ermitteln, außer es liegen besondere und stichhaltig begründete Situationen vor, die keine andere Methode zur Auswahl der Wirtschaftsteilnehmer zulassen. Die Vergabestellen veröffentlichen auf ihren institutionellen Webseiten die Namen der im Rahmen der Verfahren laut Absatz 1 konsultierten Wirtschaftsteilnehmer
	- über die gegebenenfalls begründete Nutzung der ordentlichen Verfahren zur Auswahl des Zuschlagsempfänger, unter Einhaltung der maximalen Fristen, die für den Abschluss von Verhandlungsverfahren festgelegt sind;	Art. 26 Abs. 4 LG 16/2015	Art. 27 LG 16/2015: (4) Die Möglichkeit, in begründeten Fällen auf ordentliche Verfahren zurückzugreifen, bleibt immer aufrecht, sofern die Höchstfristen für den Abschluss der Verhandlungsverfahren eingehalten werden.
	- über die Feststellung eines eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses;	Art. 26 Abs. 5 LG 16/2015	Art. 27 LG 16/2015: (5) Stellt die Vergabestelle bei den in diesem Artikel genannten Vergaben und Verfahren ein eindeutiges grenzüberschreitendes Interesse fest, wendet sie die ordentlichen Verfahren an. Die Landesregierung genehmigt Anwendungsrichtlinien, in denen die objektiven Kriterien zur Ermittlung des eindeutigen grenzüberschreitenden Interesses festgelegt sind.
<u>Stillhaltefrist</u>	Triftige Gründe von besonderer Dringlichkeit auf Grund derer die Vergabestelle nicht dazu in der Lage ist, den Ablauf der Frist von 32 Tagen ab Mitteilungsdatum des Zuschlages für den Abschluss des Vertrages abzuwarten (vorbehaltlich dem Art. 39 Abs. 2 LG Nr. 16/2015).* <i>*Die Stillhaltefrist wird nicht angewandt und eine entsprechende Begründung ist daher nicht notwendig:</i> - wenn nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung oder eines Aufrufs zum Wettbewerb oder nach Versendung der Aufforderungen nur ein Angebot eingereicht oder zugelassen wurde und die Bekanntmachung bzw. das Aufforderungsschreiben nicht rechtzeitig angefochten worden ist oder die besagten Anfechtungen mit endgültiger Entscheidung bereits abgewiesen worden sind;	Art. 39 Abs. 1 LG 16/2015	Art. 39 LG 16/2015: „(1) Der öffentliche Auftraggeber darf den Vertrag nicht vor 32 Tagen ab dem Datum der Mitteilung der Zuschlagserteilung abschließen, außer es liegen triftige Gründe von besonderer Dringlichkeit vor, die es dem öffentlichen Auftraggeber nicht erlauben, den Ablauf der vorgenannten Frist abzuwarten.“ (2) Die Stillhaltefrist laut Absatz 1 wird in folgenden Fällen nicht angewandt: a) wenn nach Veröffentlichung einer Bekanntmachung oder eines Aufrufs zum Wettbewerb oder nach Versendung der Aufforderungen nur ein Angebot eingereicht oder zugelassen wurde und die Bekanntmachung bzw. das Aufforderungsschreiben nicht rechtzeitig angefochten worden ist oder die besagten Anfechtungen mit endgültiger Entscheidung bereits abgewiesen worden sind, b) bei einem Auftrag, dem eine Rahmenvereinbarung zugrunde liegt, bei spezifischen Aufträgen, die auf einem dynamischen Beschaffungssystem beruhen, im

	- bei einem Auftrag, dem eine Rahmenvereinbarung zugrunde liegt; - bei spezifischen Aufträgen, die auf einem dynamischen Beschaffungssystem beruhen; - im Falle von Aufträgen unter den EU-Schwellenwerten gemäß Absatz 4.		Fälle von Aufträgen unter den EU-Schwellenwerten gemäß Absatz 4,
<u>Zuschlagskriterien</u>	Die Angabe des Vergabekriteriums für die Vergabe des Vertrags gemäß Artikel 33 L.G. 16/2015 und in Bezug auf dieses Kriterium die Angabe:	Art. 33 LG 16/2015 Art. 47 LG 16/2015 (bei Bauaufträgen)	
	- der Begründung, warum im Falle einer Zuschlagserteilung aufgrund des Preises das Verfahren nach Einheitspreisen gemäß Absatz 1 Art. 33 nicht angewendet wird;	Art. 33 Abs. 1 LG 16/2015	Art. 33 LG 16/2015: (1) Die öffentlichen Auftraggeber erteilen den Zuschlag auf der Grundlage des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses oder auf Grundlage des Preises, in der Regel nach Anwendung des Einheitspreisverfahrens.
	- der Begründung, warum ein Pauschalauftrag vorgesehen wird gemäß Art. 47 Absatz 1;	Art. 47 Abs. 1 LG 16/2015	Art. 47 LG 16/2015: (1) Die Verträge für öffentliche Bauaufträge können pauschal oder auf Maß oder zum Teil pauschal und zum Teil auf Maß abgeschlossen werden. Der/Die EPV kann auf einen Pauschalauftrag zurückgreifen, wobei diese Entscheidung ausdrücklich aufgrund der spezifischen Merkmale des Bauwerks oder der Arbeiten zu begründen ist.
	- der Begründung, weshalb als Zuschlagskriterium ausschließlich der Preis oder ausschließlich die Kosten, bei Ausschreibungen mit einem Vergabeverfahren auf der Grundlage des wirtschaftlich günstigsten Angebots, abweichend von der Bestimmung in Art. 33, Absatz 3, zweiter Satz, verwendet wird;	Art. 33 Abs. 3 LG 16/2015	Art. 33 LG 16/2015: (3) Das Kostenelement kann auch die Form von Festpreisen oder Festkosten annehmen, auf deren Grundlage die Wirtschaftsteilnehmer nur noch mit Blick auf Qualitätskriterien miteinander konkurrieren. Bei den Ausschreibungen, bei welchen der Zuschlag auf das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt wird, dürfen der Preis oder die Kosten allein in der Regel nicht als einziges Zuschlagskriterium verwendet werden.
	- mögliche objektive Gründe gemäß Artikel 33 Absatz 10, aus denen sich eine Gewichtung der ausgewählten Kriterien, im Falle des wirtschaftlich günstigsten Angebots, nicht durchführen lässt;	Art. 33 Abs. 10 LG 16/2015	Art. 33 LG 16/2015: (10) Ist die Gewichtung aus objektiven Gründen nicht möglich, so gibt der öffentliche Auftraggeber die Kriterien in absteigender Rangfolge an.
<u>Mindestumweltkriterien</u>	Die Begründung, weshalb die Verpflichtung zur Einhaltung der technischen Spezifikationen, Vorzugskriterien und Vertragsklauseln gemäß	Art. 35 Abs. 5 LG 16/2015	Aus technischen oder Marktgründen, die in einem eigenen Bericht anzugeben sind, der vom EVV mit Unterstützung des Projektanten/der Projektantin und

	Mindestumweltkriterien auf staatlicher Ebene eine Abweichung erfährt.		des Projektüberprüfers/der Projektüberprüferin, sofern vorhanden, verfasst wird. Die MUK sehen die Möglichkeit der Nichtanwendung bestimmter Teile vor, jedoch nur in bestimmten Zusammenhängen und aus bestimmten Gründen und immer in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der einzelnen Mindestumweltkriterien. Dabei handelt es sich nicht um eine generelle Nichtanwendung, sondern um eine Ausnahme, die durch bestimmte Umstände gerechtfertigt ist, wie z. B. die Nichtverfügbarkeit von konformen Produkten auf dem Markt oder das Vorhandensein von standortspezifischen Gründen, die die Anwendung bestimmter Kriterien unmöglich machen. Für Ausschreibungen nach Preis/Qualität, wenn in den MUK belohnende Bewertungskriterien vorgesehen werden und diese nicht angewandt werden.
<u>Bewertungskommission</u>	Die Begründung, weshalb bei Ausschreibungsverfahren für die Vergabe von Aufträgen oder Konzessionen nach dem Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots aufgrund des besten Preis-Leistungs-Verhältnisses, auf die Ernennung der Bewertungskommission verzichtet werden kann.	Art. 34 Abs. 3 LG 16/2015	Auf die Ernennung der Bewertungskommission kann verzichtet werden, wenn die technische Bewertung aufgrund von ausschließlich tabellarischen Kriterien zu erfolgen hat, denen keine Beurteilungen oder technischen Bewertungen zugrunde liegen. Der EVV wird in der technischen Bewertung das Nichtvorliegen des Ermessens prüfen.
<u>Zahlungsfristen</u>	Die Begründung, weshalb für die Anzahlung bei Bauaufträgen (Art. 125, Absatz 2, GvD Nr. 36/2023 und/oder für die Auszahlung des Restbetrages bei Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträgen (Art. 125, Absatz 7, GvD Nr. 36/2023) die Zahlungsfristen von mehr als 30 Tagen ab Erlass jedes Baufortschritts bzw. ab positiver Abnahme oder Überprüfung der Übereinstimmung festgelegt wurden (falls dies aufgrund der besonderen Natur des Vertrags oder bestimmter seiner Merkmale gerechtfertigt ist).	Art. 125, Abs. 2 GvD 36/2023 Art. 125 Abs. 7 GvD 36/2023	Der Art. 125, Abs. 2 GvD 36/2023 sieht vor, dass die Anzahlungen innerhalb von 30 Tagen ab Erlass jeden Baufortschritts erfolgt. Es kann aber auch eine andere Frist vorgesehen werden, wenn folgende Bedingungen vorliegen: - Die Vorgabe einer Frist von mehr als 30 Tagen muss, objektiv durch die besondere Vertragsnatur oder durch einige Vertragsmerkmale gerechtfertigt sein; - diese Frist darf nicht über 60 Tage liegen, - muss ausdrücklich im Vertrag vereinbart sein. ► Mangels Vereinbarung mit dem Auftragnehmer ist im Auftragsvertrag für die Auszahlung der Anzahlungen die Frist von 30 Tagen anzugeben, wie gesetzlich vorgesehen.

			Der Art. 125 Abs. 7 GvD 36/2023 sieht vor, dass die Zahlung des Restbetrages innerhalb von 30 Tagen ab positiven Ausgang der vorläufigen Abnahme oder Bescheinigung der ordnungsgemäßen Ausführung. Es kann aber auch eine andere Frist vorgesehen werden, wenn folgende Bedingungen vorliegen: - Die Vorgabe einer Frist von mehr als 30 Tagen muss, objektiv durch die besondere Vertragsnatur oder durch einige Vertragsmerkmale gerechtfertigt sein; - diese Frist darf nicht über 60 Tage liegen, - muss ausdrücklich im Vertrag vereinbart sein. ► Mangels Vereinbarung mit dem Auftragnehmer ist im Auftragsvertrag für die Auszahlung der Anzahlungen die Frist von 30 Tagen anzugeben, wie gesetzlich vorgesehen.
Unterauftrag (und nachfolgender Stufenunteraufträge)	Beschränkung der Vergabe von Unteraufträgen: Falls die Vergabestelle beabsichtigt, die Untervergabe in bestimmten Leistungen aufgrund der spezifischen Merkmale der Ausschreibung, der Notwendigkeit, die Kontrolle der Arbeitsplätze zu verstärken, um besseren Schutz der Arbeitsbedingungen, der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten oder um das Risiko von mafiösen Infiltrationen zu verhindern ... usw., zu verbieten. Die Leistungen die nicht Gegenstand eines Unterauftrags sein können*: Die Vergabestellen können <u>vorbehaltlich einer angemessenen Begründung im Entscheid zum Vertragsabschluss</u> und durch Angabe in den Ausschreibungsunterlagen wählen, welche Leistungen oder Bauleistungen, die Gegenstand des Vergabevertrages sind, gemäß Artikel 119, Absatz 2 GvD Nr. 36/2023, aufgrund der besonderen Merkmale der Vergabe vom Zuschlagsempfänger auszuführen sind. <u>Achtung:</u> jede Beschränkung des Unterauftrags muss mit einer Begründung versehen werden, die Beanstandungen unter dem Aspekt der	Art. 119, GvD 36/2023	Beispiel: Der Zuschlagsempfänger muss selbst folgende Leistungen ausführen: <i>[angeben welche]</i> Dies um sicherzustellen, dass <i>[Gründe angeben]</i>.

	„Abnormalität“ und/oder „Unvernünftigkeit“ standhält, da es sich um eine Behinderung des Prinzips des freien Wettbewerbs handelt. Die geeignete Begründung laut Art. 119, Absatz 2, dritter und vierter Satz GvD Nr. 36/2023, mit welcher der Unterauftrag beschränkt wird, auch unter Beachtung, soweit relevant, von Art. 104 Absatz 11 GvD Nr. 36/2023, und die Angabe der Leistungen oder Arbeiten, die Gegenstand des Auftrags sind und obwohl sie untervergeben werden können, gemäß Absatz 17 von Art. 119 GvD Nr. 36/2023 nicht weiter untervergeben werden können.		
	<u>(Nachfolgende Stufenunteraufträge)</u> (Die Leistungen müssen definiert und begründet werden, die auf Bezug zu dem Hauptsunternehmen nicht Objekt weiterer Unteraufträgen sein können)		Beispiel: Die folgenden Leistungen können untervergeben werden, dürfen jedoch nicht Gegenstand weiterer Untervergaben sein: [Leistungen angeben]. Dies geschieht, um sicherzustellen, dass [Gründe angeben].
	<u>(Nachfolgende Stufenunteraufträge über die zweite Ebene hinaus)</u> (Die Leistungen, die auf Bezug zu dem Hauptsunternehmen nicht Objekt weiterer Unteraufträgen über die zweite Ebene hinaus sein können, Angabe ist zu begründen)		Beispiel: Die folgenden Leistungen dürfen gemäß Art. 119 Absatz 17 GvD 36/2023 nicht Gegenstand von nachfolgenden Stufenunteraufträgen über die zweite Ebene hinaus sein: Dies geschieht, um sicherzustellen, dass [Gründe angeben].
<u>Vorläufige Sicherheit</u>	Die spezifischen Anforderungen gemäß Art. 27, Absatz 10, LG 16/2015, aufgrund dessen die vorläufigen Sicherheit in den Verfahren gemäß den Buchstaben c), d) und e) des Absatzes 1, Art. 26 desselben Gesetzes verlangt wird.	Art. 27 Abs. 10 LG 16/2015	Nur wenn es sich um ein Verhandlungsverfahren unter EU-Schwelle handelt: die Vergabestelle, unter Berücksichtigung der Art und der Besonderheiten des jeweiligen Verfahrens, kann mit Begründung, bei besonderen Anforderungen, die Leistung der vorläufigen Sicherheit verlangen. Art. 27 LG 16/2015: „(10) Bei den Vergabeverfahren laut Artikel 26 Absatz 1 verlangt die Vergabestelle keine vorläufigen Sicherheiten, außer es bestehen in den Verfahren laut

			Artikel 26 Absatz 1 Buchstaben c), d) und e) angesichts der Art und Besonderheit des einzelnen Verfahrens besondere Erfordernisse, die diese Forderung rechtfertigen. Die besonderen Erfordernisse werden in der Entscheidung zum Vertragsabschluss, in der Bekanntmachung des Verfahrens oder in einem anderen gleichwertigen Verwaltungsakt angegeben.“
<u>Definitive Garantie</u>	Reduzierung auf 1% bzw. Erhöhung auf 4%	Art. 36 Abs. 1 LG 16/2015	Art. 36 LG 16/2015: (1) In der Phase der Vertragsausführung wird die Sicherheit, nach Wahl des Bieters, in Form einer Kautions oder einer Bürgschaft in Höhe von zwei Prozent des Vertragspreises geleistet. Zwecks Festlegung einer Sicherheitsleistung, die den vertragsgegenständlichen Leistungen und dem damit verbundenen Risikograd verhältnismäßig angepasst und angemessen sein muss, kann die Vergabestelle, unter Angabe der Gründe, den Sicherheitsbetrag bis auf ein Prozent reduzieren bzw. bis auf vier Prozent erhöhen.
	Befreiung endgültige Sicherheit	Art. 36 Abs. 1-bis LG 16/2015 Art. 26 Abs. 1 LG 16/2015	Art. 36 LG 16/2015: (1-bis) In hinreichend begründeten Fällen ist die Vergabestelle berechtigt, keine endgültige Sicherheit für die Ausführung der in Artikel 26 Absatz 1 genannten Verträge zu verlangen.
	Befreiung endgültige Sicherheit	Art. 36 Abs. 1-ter LG 16/2015	Art. 36 LG 16/2015: (1-ter) Die Verwaltung kann für Aufträge, die von Wirtschaftsteilnehmern mit nachgewiesener Finanzkraft erbracht werden, sowie für Lieferungen von Gütern, die aufgrund ihrer Art oder ihres besonderen Verwendungszwecks am Herstellungsort erworben oder direkt von den Herstellern geliefert werden müssen, oder für Kunstgegenstände, Maschinen, Präzisionsinstrumente und -arbeiten, mit deren Ausführung spezialisierte Teilnehmer betraut werden müssen, keine Sicherheit verlangen; die Befreiung von der Sicherheitsleistung muss angemessen begründet sein und setzt eine Verbesserung des Zuschlagspreises oder der Ausführungsbedingungen voraus.

<u>Verpflichtung, im Falle des Zuschlags die Beschäftigung eines Anteils von Jugendlichen und Frauen zu gewährleisten (30% Quote)</u>	Begründung für das Fehlen der in Artikel 1, Abs. 4 Anhang II.3, GvD 36/2023 genannten Teilnahmeanforderungen (Kriterien zur Förderung des Unternehmertums junger Menschen, der Eingliederung von Behinderten in den Arbeitsmarkt, der Gleichstellung der Geschlechter und der Einstellung von Jugendlichen unter 36 Jahren und Frauen) oder Begründung für die geringere Anteil von % bezüglich der Pflicht des Auftragnehmers, für die zur Ausführung des Auftrags oder zur Durchführung der mit dem Auftrag verbundenen oder ihm dienenden Tätigkeiten erforderlichen Neueinstellungen von Jugendlichen und Frauen einen Anteil von mindestens 30 % zu gewährleisten, festgelegt, und zwar aus folgender Begründung.	Artikel 1, Abs. 4 Anhang II.3, GvD 36/2023 Artikel 47, Absätze 4 und 7 Gesetz 108/2021	Beispiele für Begründungen: Siehe dazu: A13 – Vademekum Sozialklauseln – GvD Nr. 36/2023 https://assets-eu-01.kc-usercontent.com/e9919b4d-1ae9-0168-4763-5ecd5c8178f0/0b063c0b-f584-484a-94f7-e3b71baa5a25/p684045_dt-vademecum-clausole-sociali-2025.pdf
<u>Mindestquoten Bietergemeinschaft</u>	Gemäß Art. 68 Absatz 4 Buchst. b) GvD 36/2023 sind die Ausführungsquoten bei der Angebotsabgabe frei bestimmbar, es sei denn, es gibt in den Ausschreibungsbedingungen/Ausschreibungsunterlagen eine abweichende Angabe, die von der Vergabestelle in Übereinstimmung mit einem qualitativen Ansatz ordnungsgemäß begründet werden muss.	Art. 68 GvD 36/2023	
<u>Unterzeichnung Vertrag</u>	Der Vertrag ist innerhalb der Frist von 60 Tagen nach wirksamen Zuschlag gemäß Art. 18 Absatz 2 GvD 36/2023 oder einer anderen Frist, die aufgrund des Interesses der auftraggebenden Körperschaft/ Vergabestelle unter Berücksichtigung des allgemeinen Interesses an einer zeitnahen Vertragserfüllung gerechtfertigt ist, abzuschließen, jedoch nicht vor der in Artikel 18	Art. 18 GvD 36/2023	Art. 18 GvD 36/2023: 2. Divenuta efficace l'aggiudicazione ai sensi dell'articolo 17, comma 5 e fatto salvo l'esercizio dei poteri di autotutela, la stipula del contratto ha luogo entro i successivi sessanta giorni anche in pendenza di contenzioso. È fatta eccezione: a) per le ipotesi previste dal comma 4 del presente articolo e dall'articolo 55, comma 2;

	Absatz 3 GvD Nr. 36/2023 vorgesehen Frist abzuschließen.		<u>b) nel caso di un diverso termine previsto nel bando o nell'invito a offrire;</u> <u>c) nell'ipotesi di differimento concordato con l'aggiudicatario e motivato in base all'interesse della stazione appaltante o dell'ente concedente, compatibilmente con quello generale alla sollecita esecuzione del contratto.</u>
--	---	--	--